



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 636

11. November 2020

Änderung der Allgemeinverfügung

(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007) des Freistaats Bayern

über den Ausgleich von Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)

Der Freistaat Bayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007) über den Ausgleich von Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM), welche am 29. Juli 2020 im bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde, wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 3.2. bis 3.2.3. der Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 29. Juli 2020 („Auszug Tarifbestimmungen VVM“) werden durch die Ziffern 3.2. bis 3.2.5 der „Tarifbestimmungen VVM ab 1. August 2020“ (siehe [Anlage](#)) ersetzt.

2. Alle übrigen Bestandteile der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung bleiben bestehen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Begründung

Der Freistaat veröffentlichte am 29. Juli 2020 die allgemeine Vorschrift zum Ausgleich der durch die Festsetzung des 365-Euro-Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Höchsttarif entstehenden Mindereinnahmen sowie zur Förderung innovativer und nachhaltiger ÖPNV-Projekte im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM). Mit Wirkung vom 1. August 2020 haben die Gremien des VVM neue Tarifbestimmungen zum 365-Euro-Ticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende beschlossen. Die Regierung von Unterfranken hat am 30. Juli 2020 die Zustimmung zu den geänderten Tarifbestimmungen zum 1. August 2020 erteilt, § 39 Absatz 1 und 6 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Da die Tarifbestimmungen zum 365-Euro-Ticket VVM als Anlage in die Allgemeine Vorschrift einbezogen sind, werden die geänderten Tarifbestimmungen über diese Änderung der Allgemeinverfügung in die Regelung integriert. Ziffer 3.2 bis 3.2.5 des „Auszugs Tarifbestimmungen ab 1. August 2020“ ersetzen damit die bisherigen Ziffern 3.2. bis 3.2.3 des „Auszugs Tarifbestimmungen VVM“ in Anlage 2 der Allgemeinen Vorschrift.

Es liegt ein Fall der ausnahmsweise zulässigen echten Rückwirkung vor. Dies meint die Rückbewirkung von Rechtsfolgen auf einen abgeschlossenen Sachverhalt der Vergangenheit. Eine echte Rückwirkung ist wegen des im Rechtsstaatsprinzip innewohnenden allgemeinen Vertrauensschutzes nach Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz nur ausnahmsweise zulässig. Dies ist der Fall, wenn kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand der Rechtslage besteht. Also insbesondere, wenn für den Rückwirkungszeitraum mit der getroffenen ändernden Regelung zu rechnen war, eine unklare Rechtslage klargestellt, eine ungünstige Norm korrigiert. Mit dieser Änderung der Allgemeinverfügung werden die seitens des VVM geänderten Tarifbedingungen in die allgemeine Vorschrift integriert. Es bestand demnach für die von der

Allgemeinverfügung Betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen kein schutzwürdiges Vertrauen an der bisherigen Regelung.

[Anlage:](#) Tarifbestimmungen VVM ab 1. August 2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

[Anlage:](#) Tarifbestimmungen VVM ab 1. August 2020

München, den 21. Oktober 2020

Brigitta Brunner
Ministerialdirektorin

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM)

Auszug Tarifbestimmungen ab 01.08.2020 (neu)

3.2. 365-Euro-Ticket VVM

Zum 01.08.2020 wird das 365-Euro-Ticket VVM für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Pilotprojekt eingeführt. Der Jahresfahrpreis beträgt 365,00 Euro und ist grundsätzlich auf einmal beim Kauf der Jahreskarte fällig. Der Erwerb ist nur in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. 3.1. möglich. Die Stammkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind. Hierbei müssen Wohnort und Ort der Ausbildung im VVM-Tarifgebiet liegen.

3.2.1. Berechtigte

Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket VVM sind die unter Ziffer 3.1 der Tarifbestimmungen (siehe auch § 1 PBefAusglV) aufgeführten Personengruppen mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Für den Erwerb einer Stammkarte ist ein Antrag erforderlich, auf dem die Schule, der Träger des jeweiligen sozialen Dienstes bzw. der Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

3.2.2. Gültigkeit

Das 365-Euro-Ticket VVM ist ein Jahresticket und kann zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Es ist als Jahresticket für 12 aufeinander folgende Kalendermonate gültig. Es gilt längstens für die Zeitdauer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Kauf des 365-Euro-Tickets VVM. Es ist verbundweit für beliebig viele Fahrten im VVM gültig. Der Übergang in die 1. Klasse bei der DB Regio ist nicht gestattet. Das 365-Euro-Ticket VVM ist ausschließlich in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte für Auszubildende und Schüler gem. 3.1. gültig.

3.2.3. Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung des 365-Euro-Tickets VVM wird gegen einen Kostenbeitrag von 30,00 Euro einmalig eine Ersatzkarte für das verlorene/beschädigte 365-Euro-Ticket VVM für die restliche Laufzeit ausgestellt. Ersatz wird nur gewährt, wenn eine verbindliche Erklärung des Inhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters abgegeben wird, dass Verlust vorliegt.

Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket VVM wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Ein Umtausch in andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

3.2.4. Erstattung

Die Kosten für das 365-Euro-Ticket VVM werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet. Im Todesfall wird für das nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte 365-Euro-Ticket VVM 1,00 Euro Ersatz pro Tag ab Vorlage eines schriftlichen Nachweises geleistet.

3.2.5. Härtefallklausel

Bei nachweislichem Wegzug aus dem VVM-Verbundgebiet können die Kosten für das 365-Euro-Ticket VVM auf Wunsch anteilig erstattet werden. In diesen Fällen wird für jeden nicht genutzten Kalendertag 1,00 Euro erstattet. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Darüber hinaus gehende Härtefallregelungen gibt es nicht.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.